

§ 1643 BGB

(1) Die Eltern bedürfen der Genehmigung des Familiengerichts in den Fällen, in denen ein Betreuer nach den §§ [1850 BGB](#) bis [1854 BGB](#) der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.

(2) Nicht genehmigungsbedürftig gemäß § [1850 BGB](#) sind [Verfügungen](#) über [Grundpfandrechte](#) sowie Verpflichtungen zu einer solchen [Verfügung](#).

(3) Tritt der Anfall einer [Erbschaft](#) oder eines Vermächnisses an das Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteils ein, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt, ist die Genehmigung abweichend von § [1851 Nr. 1 BGB](#) nur dann [erforderlich](#), wenn der Elternteil neben dem Kind berufen war. Ein Auseinandersetzungsvertrag und eine Vereinbarung, mit der das Kind aus einer Erbengemeinschaft ausscheidet, bedarf keiner Genehmigung.

(4) Die Eltern bedürfen abweichend von § [1853 S. 1 Nr. 1 BGB](#) der Genehmigung zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags oder eines anderen Vertrags, durch den das Kind zu wiederkehrenden [Leistungen](#) verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der [Volljährigkeit](#) des Kindes fortauern soll. Eine Genehmigung ist nicht [erforderlich](#), wenn

1. es sich um einen Ausbildungs-, Dienst- oder [Arbeitsvertrag](#) handelt,
2. der [Vertrag](#) geringe wirtschaftliche Bedeutung für das Kind hat oder
3. das Vertragsverhältnis von dem Kind nach Eintritt der [Volljährigkeit](#) spätestens zum Ablauf des 19. Lebensjahres ohne eigene Nachteile gekündigt werden kann.

§ [1853 S. 1 Nr. 2 BGB](#) ist nicht anzuwenden.

(5) § [1854 Nr. 6 bis 8 BGB](#) ist nicht anzuwenden.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1643 BGB](#) Genehmigungspflichtige [Rechtsgeschäfte](#)

(1) Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedürfen die Eltern der Genehmigung des Familiengerichts in den Fällen, in denen nach § [1821 BGB](#) und nach § [1822 Nr. 1 und 3 sowie 5 und 8 bis 11 BGB](#) ein Vormund der Genehmigung bedarf.

(2) Das Gleiche gilt für die Ausschlagung einer [Erbschaft](#) oder eines Vermächnisses sowie für den Verzicht auf einen [Pflichtteil](#). Tritt der Anfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteils ein, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt, so ist die Genehmigung nur [erforderlich](#), wenn dieser neben dem Kind berufen war.

(3) Die Vorschriften der §§ [1825 BGB](#), [1828 BGB](#) bis [1831 BGB](#) sind entsprechend anzuwenden.